

3. SATZUNG

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hochspeyer
vom 08. März 2021



3. SATZUNG

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hochspeyer vom 08. März 2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hochspeyer hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 03. März 2021 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 17 wird wie folgt geändert:

§ 17

Urnenbaumfamiliengrabstätte

- (1) Urnenbaumfamiliengrabstätten sind Grabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Rahmen des vorgehaltenen Angebotes im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Die Beisetzung der Urnen erfolgt in kurzen und langen Erdröhren, welche über zwei bzw. vier Urnenruheplätze verfügen. § 14 Abs. 4 ist im Falle einer Urnenbeisetzung zu beachten.
- (3) Die Ablage von Blumenschmuck, das Anbringen von baulichen Anlagen (auch Kreuzen) oder aber das Zünden von Lichtern (auch Kerzen, Grabkerzen, etc.) auf dem Grabfeld bzw. am Urnenbestattungsbaum ist nicht gestattet.
- (4) Für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre) wird die Pflege des Urnenbaumbestattungsortes durch die Gemeinde gewährleistet. Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Grabstätte wieder verliehen werden. § 14 Abs. 5 ist anzuwenden.
- (5) Die beizusetzende Aschekapsel muss aus natürlich abbaubarem Material (z.B. Bio-Urne) bestehen und darf einen maximalen Durchmesser von 240 mm haben. Überurnen sind zulässig, soweit sie metallfrei ausgeführt, natürlich abbaubar und den höchst zulässigen Durchmesser von 240 mm nicht überschreiten. Die Aschenkapseln (inkl. einer evtl. Überurne) dürfen zudem eine Höhe von maximal 285 mm nicht überschreiten.
- (6) Jede Erdröhre wird durch einen Verschlussdeckel verschlossen. Auf dem Verschlussdeckel werden Kondolenztafeln, auf welche die Daten des Verstorbenen graviert werden, angebracht.

Die Kondolenztafeln enthalten folgende Angaben:

- den Namen und Vornamen des Verstorbenen
- das Geburts- und Sterbejahr

Die Kondolenztafeln werden von der Friedhofsverwaltung bzw. von Beauftragten derer erstellt und angebracht.

Artikel 2

Diese 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hochspeyer vom 08. März 2021 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hochspeyer, den 08. März 2021



(Dominic Jonas)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Enkenbach-Alsenborn, den 08. März 2021



(Andreas Alter)
Bürgermeister